

FG Grün – Weiß „Zwiebelonia“ Beilngries 2000 e.V.



Satzung der Faschingsgesellschaft

Die Gesellschaft ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen unter der VR – Nr. 1221
Erstfassung beschlossen am 11. April 2000 in Beilngries.

Vorliegende Neufassung am 02. September 2009 beschlossen vom Vorstand und Präsidium der FG Grün-Weiß
„Zwiebelonia“ zur Vorlage und Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung am 01.12. 2009

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Faschingsgesellschaft (FG) Grün-Weiß „Zwiebelonia“ Beilngries 2000 e.V.
2. Der Sitz der FG Grün-Weiß „Zwiebelonia“ Beilngries 2000 e.V., im folgenden Text als Verein bezeichnet, ist Beilngries. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ingolstadt. Der Verein ist beim Amtsgericht Ingolstadt im Vereinsregister unter der Nummer 1221 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im FASTNACHT-VERBAND-FRANKEN e.V. und im Bund Deutscher Karneval e.V.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche
- b) die Planung, Organisation und Durchführung von Karnevalssitzungen
- c) Mitwirkung bei traditionellen Faschingsumzügen und Veranstaltungen
- d) die Pflege der Mundart und des Liedgutes im Rahmen seiner Veranstaltungen
- e) die Förderung der Jugend
- f) die Förderung des karnevalistischen Tanzsport, insbesondere des Gardetanzsport, sowie die dazugehörige Ausbildung von Tanzsportlern für den sportlichen Wettbewerb
- g) die Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

§3 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet vier Arten von Mitgliedschaften:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder/-präsidenten/-vorsitzende
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen neben den Präsidiumsmitgliedern alle Mitglieder, die sich bei Veranstaltungen des Vereins betätigen. Alle anderen Mitglieder zählen als passive Mitglieder.
3. Fördernde Mitglieder können Behörden, Dienststellen, Firmen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen auf Antrag werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell und materiell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern/-präsidenten/-vorsitzende können Einzelpersonen, die sich um den Verein oder um die Pflege der deutschen Fastnacht und der Erhaltung ihres Brauchtums hervorragende Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in §2 der Satzung genannten Ziele fördert oder vertritt. Minderjährige unter 18 Jahren müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich beim Präsidium einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§5 Rechte der Mitglieder

1. die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vorbringen. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied Sitz mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehreuvorsitzende haben Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und einzuhalten, sowie den Verein in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium des Vereins zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss hat der Bewerber oder das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung oder des Ausschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft oder den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme sofort fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. das Präsidium
3. die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Faschingsgesellschaft (FG) Grün-Weiß „Zwiebelonia“ Beilngries 2000 e.V. im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem Sitzungspräsidenten als 2. Vorsitzenden
2. Die Vorstandsmitglieder besitzen zur Vertretung Einzelbefugnis.
3. Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden erst ein, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand kann über Beträge bis zu 1000 € verfügen. Die Einhaltung dieser Bestimmung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
5. Der 1. Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende (Sitzungspräsident) beruft die Sitzungen und Versammlungen ein. Er führt den Vorsitz und bestimmt die Tagesordnung.

§11 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
1. der/die 1. Vorsitzende/r
 2. der/die Sitzungspräsident/in als 2. Vorsitzende/r
 3. der/die 1. Schatzmeister/in
 4. der/die 1. Schriftführer/in
 5. der/die 2. Schatzmeister/in
 6. der/die 2. Schriftführer/in
 7. der/die Jugendleiter/in
 8. den Abteilungsleitern / Beisitzern

Der Jugendleiter und die Abteilungsleiter werden soweit sie nicht von den einzelnen Abteilungen gewählt werden, vom Präsidium bestimmt.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied des Vereins sein. Beschlüsse des Präsidiums können nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Repräsentant des Vereins und Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und gesellschaftlicher Hinsicht
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Beschlussfassungen über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er ruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er bestimmt die Tagesordnung.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt den Vorsitzenden während dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat sie kaufmännisch zu verbuchen. Der Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr. Über jede Sitzung der Organe des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Versammlung bzw. Sitzung im Wesentlichen wiedergibt. Beschlüsse sind, soweit möglich, in der Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Versammlung und den Schriftführer zu unterzeichnen. Die übrigen Niederschriften bedürfen lediglich der Unterschrift des Schriftführers.

§12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Schatzmeister, die Schriftführer, die Beisitzer und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Personen dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums dürfen keinen Vorstandsposten in einer anderen Fastnachts-, Faschings- oder Karnevalsgesellschaft begleiten.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
3. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel und sind geheim. Sie können per Akklamation erfolgen, wenn sich nur ein Bewerber zur Wahl stellt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
4. Die Wahlen werden von einem durch die Versammlung zu wählenden Wahlausschuss bestehend aus:

dem Wahlausschussvorsitzenden und
zwei Beisitzern

vorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während der Dauer der Wahlperiode ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus, kann auf Vorschlag des Präsidiums für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied (§3 Nr. 1a bis d der Satzung) kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragt werden.
6. Scheidet der 1. Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so ist vom 2. Vorsitzenden (Sitzungspräsidenten) unverzüglich gem. §10 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines 1. Vorsitzenden für den Rest der Wahlperiode einzuberufen.
7. Ist der 2. Vorsitzende (Sitzungspräsident) ebenfalls ausgeschieden oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft diese Verpflichtung das dienstälteste Mitglied des Präsidiums.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in §3 Nr. 1a bis d der Satzung genannten Mitgliedern. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) in der ersten Hälfte des Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung.

- b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Anzahl der ordentlichen Mitglieder als außerordentliche Mitgliederversammlung, wobei der Antrag die Angabe des Zwecks und der Gründe der einzuberufenden Mitgliederversammlung enthalten muss.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliches Einladungsschreiben. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn es der Zweck erfordert.
 5. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder nach §3 der Satzung.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstand
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder und von zwei Kassenprüfern ausgenommen hierbei die des Jugendleiters/in und der Abteilungsleiter/innen
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Präsidiums über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden
 8. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen (Poststempel).
 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 10. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§14

Bildung von Fachausschüssen

Zur Beratung der Organe des Vereins können Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§15

Auflösung und Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beilngries, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 11.04.2000 von der Gründungsversammlung in Beilngries beschlossen, am 02.09.2009 in Beilngries geändert und von der Mitgliederversammlung am 01.12.2009 in Beilngries beschlossen.

Beilngries, den 01.12.2009



1. Vorsitzender (Andrea Schöpf)



2. Vorsitzender (Claudia Alabiso)



1. Schatzmeister (Georg Stadler)



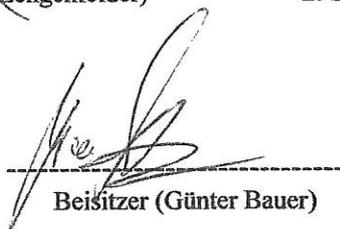
1. Schriftführer (Angelika Niefnecker)



2. Schatzmeister (Jürgen Lengenfelder)



2. Schriftführer (Manuela Lengenfelder)



Beisitzer (Günter Bauer)